

Wichtige Hinweise

für Erlaubnisinhaber nach § 3 BtMG

Meldezeitraum:

Meldezeitraum ist generell **01.Januar bis 30.Juni** und **01.Juli bis 31.Dezember**, dies unabhängig vom Datum der Erlaubnis bzw. deren Erhalt.

Bei Beendigung der Teilnahme am BtM-Verkehr durch den Erlaubnisinhaber ist bis zum Tage des Erlöschens der Erlaubnis zu melden.

BtM-Nummer:

In das für die BtM-Nummer vorgesehene Feld des Vordrucks ist die im Erlaubnisschein zugewiesene BtM-Nummer einzutragen.

Erlaubnisinhaber (Meldepflichtiger):

In die Betäubungsmittelmeldung ist die in der Erlaubnis verwendete Bezeichnung einzutragen. Ist eine Änderung im Sinne des § 7 eingetreten, beispielsweise hinsichtlich

der Betriebsstätte,
der Person des Verantwortlichen,
der Bezeichnung des Erlaubnisinhabers,

ist dies der Bundesopiumstelle unverzüglich anzuzeigen.

Fehlanzeige:

Fehlanzeige ist zu erstatten, wenn im Meldezeitraum keine Bewegung stattfand und kein Bestand vorhanden war.

Amtliches Formblatt:

Die Meldungen sind ausnahmslos auf dem amtlichen Formblatt (Form D) zu erstatten.

Formlose Meldungen sind nicht zulässig.

Entsprechende Vordrucke können kostenfrei von der Homepage der Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz unter

<http://www.uni-goettingen.de/de/sh/20853.html>

abgerufen werden.

Außerdem finden sind hier auch Hinweise zum Erstellen von Betäubungsmittelmeldungen nach § 18 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für Wissenschaftliche Einrichtungen.